
Ehrenordnung des Fußball-Club 1920 Flehingen e. V.

Präambel

- (1) Die Satzung des FC 1920 Flehingen e.V. sieht in § 20 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand am 21. September 2010 die folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der FC 1920 Flehingen e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
- (2) Der FC 1920 Flehingen e. V. verleiht folgende Ehrungen:
- a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Sonstige (Spielerehrungen, langjährige Aktive, Übungsleiter usw.)

§ 2 Auszeichnungen

Der FC 1920 Flehingen e. V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Ehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- (2) Die Ehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- (3) Für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft wird das 16. Lebensjahr zugrunde gelegt.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag der zuständigen Abteilung des Vereins.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am 21. September 2010 in Kraft.

Kurt Sauter
1. Vorsitzender

Hans Schleicher
Schriftführer